



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie
und Luft
Gewässerschutz

Siedlungsentwässerung

Stefan Schmid
Sektionsleiter / Stv. Abteilungsleiter

Kontakt:
Giuliano Calendo
Gewässerschutzinspektor
Stampfenbachstrasse 14
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 68
giuliano.calendo@bd.zh.ch
www.zh.ch/abwasser

Referenz-Nr.:
U-Plus 2476043

Gemeinde Fällanden
Jetish Haliti
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden

13. Mai 2022

Neue Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) und Ausführungsbestimmungen zur SEVO. Vorprüfung Nr. 2

Sehr geehrter Herr Haliti

Am 14. April 2022 wurde uns von Ihnen die Überarbeitung der SEVO der Gemeinde Fällanden inklusive der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen - Siedlungsentwässerungsreglement genannt - zur definitiven Vorprüfung eingereicht. Wir haben die eingereichten Dokumente eingehend geprüft und nehmen gerne zu einigen Artikeln wie folgt Stellung:

Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Allgemeinde Bemerkungen

Entwurf der neuen SEVO entspricht inhaltlich mehrheitlich der Vorlage für die Erstellung der SEVO des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom Januar 2022. Die Anmerkungen aus der Vorprüfung vom 1. Juli 2021 wurden teilweise umgesetzt.

- Artikel 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen
Abs. 1 lit. a Der Artikel bezweckt den Begriff öffentliche Abwasseranlagen genauer zu definieren, beziehungsweise klarer abzugrenzen. In Abs. 1 lit. a werden die gemeindeeigenen Abwasseranlagen spezifiziert. Die Formulierung « [...] *und Abwasseranlagen*» ist somit redundant. Korrekterweise würde die Aufzählung mit «*und Abwasserreinigungsanlagen*» abgeschlossen. Der Absatz ist zu korrigieren.
- Artikel 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser
Der Umgang mit nicht verschmutzten Abwasser wird in Art. 9 Abs. 3 und 4 des Siedlungsentwässerungsreglements behandelt. In diesem Zusammenhang werden dem Gemeinderat die Befugnisse erteilt, Massnahmen zum Rückhalt und Behandlung anzuordnen und Versickerungsnachweise einzufordern. Zur Verbesserung der Akzeptanz allfälliger Anordnungen durch den Gemeinderat wird empfohlen, diese Befugnis-Kompetenz in der SEVO festzuhalten und diese durch den Souverän bestätigen zu lassen. Dies ist auch in Ziffer 5 der Vorlage für die Erstellung der SEVO so vorgeschlagen.

Sollte die Gemeinde Fällanden an ihrer Variante festhalten, wird empfohlen dem Umgang mit nicht verschmutztem Abwasser in Art. 9 des Siedlungs-entwässerungsreglements gemäss Ziffer 5 der Vorlage für die Erstellung der SEVO zu präzisieren.

Artikel 19 Grundsätze

Gemäss Art. 25 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) unterliegt die Entsorgung von Abwasser der Mehrwertsteuer. Um Unmut bei der Rechnungsstellung zu vermeiden, empfehlen wir folgenden Absatz zu ergänzen:

Abs. 5 Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Um die Arbeit der Gemeinde für die Gebührenerhebung zu erleichtern, wird empfohlen folgenden Absatz in der SEVO zu ergänzen:

Abs. 6 Grundeigentümer haben vor der Ausführung von baubewilligungspflichtigen sowie nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Gemeinde die Veränderung der Bemessungsgrundlagen zu Gebühren unaufgefordert zu melden.

Artikel 21 Bemessung der Anschlussgebühr

Die Gemeinde bezieht heute die Anschlussgebühren auf der Basis des Bauvolumens. Wie bereits in der Vorprüfung vom 1. Juli 2021 dargelegt, wird die Gebührenbemessung nach diesem Kriterium nicht empfohlen. Das gewählte Bemessungskriterium wird auch vom Verein Schweizer Gewässerschutz und Abwasserfachleute (VSA) in der Empfehlung «Gebührensyste-me und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» ausdrücklich nicht empfohlen.

Gemäss Art. 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) ist bei der Ausgestaltung der Abgabe die Art und die Menge des erzeugten Abwassers zu berücksichtigen und das Verursacherprinzip einzuhalten. Anschlussgebühren ohne Regen- und Schmutzabwasserkomponenten sind daher nicht verursachergerecht. Durch das gewählte Bemessungskriterium kommt es zu stossenden Ungerechtigkeiten bei der Ermittlung der Anschlussgebühren, welche durch die Sonderrabatte in Abs. 2 bis 7 begrenzt werden müssen. Trotz dieser Sonderrabatte erachten wir die oben genannten Grundsätze als nicht eingehalten.

Das AWEL empfiehlt im Fall der Gemeinde Fällanden in erster Priorität, die Anschlussgebühren nach der «entwässerten Fläche» und der Nennleistung des Wasserzählers» zu bemessen. Diese Bemessungsart bietet sich an, da Synergien mit der Gebührenerhebung in der Wasserversorgung genutzt werden können. Gemäss der Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung Fällanden, wird die Grundgebühr (Teil der Benutzungsgebühr) nach der Nennleistung des Wasserzählers (grösster Durchfluss) bemessen.

Somit wäre diese Komponente bereits bekannt. Eine Verwendung der «zonengewichteten» Grundstücksfläche als Bemessungskriterium, wie in der Vorprüfung vom 1. Juli 2021 erwähnt, wäre als alternative auch möglich.

Abs. 3 Die Gemeinde sieht vor, bei erhöhten unterirdischen Gebäudeflächen einen Rabatt auf die Anschlussgebühren zu gewähren. Wie bereits in der Vorprüfung vom 1. Juli 2021 angemerkt, ist die Motivation zur Gewährung des Rabatts sowie die Definition von «Fläche» in diesem Zusammenhang unklar. Wir erachten diesen Rabatt nicht für zweckmässig, da dieser Anreize setzt, welche im direkten Konflikt mit dem im Gewässerschutzgesetz definierten Versickerungsgebot steht.

Abs. 6 Wird das Dachwasser zu mindestens zwei Drittel zur Versickerung gebracht, soll ein Rabatt gewährt werden. Zwei Drittel des Dachwassers ist jedoch ungenügend genau definiert. Je nach Intensität des Regenereignisses kann der effektive Anteil des versickerten Dachwassers variieren. Insofern die Gemeinde entgegen unserer Empfehlungen an dem gewählten Bemessungskriterium festhalten möchte, ist an Stelle des «Dachwassers» eine Definition als Fläche zu verwenden.

Es soll ebenfalls ein Rabatt gewährt werden, wenn mindestens zwei Drittel des Dachwassers in eine Speicheranlage als Brauchwasser eingeleitet werden. Obwohl dies im Sinne der Nachhaltigkeit sein kann, ist es nicht Verursacher gerecht, wenn einen Rabatt auf eine Abwassergebühren gewährt wird. Der Rabatt auf Brauchwasser ist entweder komplett zu streichen oder der Absatz ist so zu präzisieren, dass dieser Rabatt nur bei dauerhaften fernhalten des Brauchwassers von der Abwasserentsorgung gewährt wird (bei der Nutzung des Brauchwassers kein Abwasser anfällt).

Artikel 25 f. Bemessung der Grundgebühr
Zur Bemessung der Grundgebühr wurde in der Vorprüfung vom 1. Juli 2021 bereits ausführlich Stellung genommen.

Es sei hier festgehalten, dass sich auch bei der Ermittlung der jährlichen Benutzungsgebühren Synergien bilden, wenn bei den Anschlussgebühren ein vom AWEL/VSA empfohlenes Gebührenmodell verwendet wird. (Vgl. Bemerkungen zu Art. 21)

Ausführungsbestimmungen zur SEVO/ Siedlungs-entwässerungsreglements

Allgemeinde Bemerkungen

Der Vorschlag der neuen Ausführungsbestimmungen zur SEVO entspricht im Aufbau unserer aktuellen Vorlage. Wir stimmen den Anpassungen der Gemeinde unter Berücksichtigung der in oben genannten Anmerkungen zu Art. 5 (SEVO) zu.

Weiteres Vorgehen

Ansonsten können die SEVO sowie die Ausführungsbestimmungen zur SEVO in der vorliegenden Form genehmigt werden. Wir hoffen, dass Sie unsere Vorschläge als zweckmässig erachten und bitten Sie, im Interesse eines speditiven Genehmigungsablaufs bei eventuellen Unstimmigkeiten, vor der Genehmigung durch den Souverän, mit unserem Amt nochmals Kontakt aufzunehmen.

Für die Genehmigung der SEVO und der Ausführungsbestimmungen zur SEVO durch das AWEL sind diese in je zwei Exemplaren, originalunterzeichnet vom Gemeindepräsidenten und von der Gemeindeschreiberin, nach der Genehmigung durch den Souverän und unter Beilage der Rechtskraftbescheinigung (Bezirksrat; SEVO und Ausführungsbestimmungen) unserem Amt einzureichen. Zudem wird die Gemeinde gebeten, je ein digitales Exemplar der SEVO sowie der Ausführungsbestimmungen zur SEVO an den zuständigen Sachbearbeiter Giuliano Calendo (giuliano.calendo@bd.zh.ch) zu senden.

Schliesslich gestatten wir uns, Sie darauf hinzuweisen, dass wir der Gemeinde die uns durch die beiden Vorprüfungen entstandenen Aufwendungen im Betrag von Fr. 788.40 in Form einer Staatsgebühr im Rahmen der Genehmigung der SEVO belasten werden.

Freundliche Grüsse

S. Schmid

Stefan Schmid